

Beschlussvorlage Nr. RAT 12/2022

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 "Feuerwehrgerätehaus Sanssouci"

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	28.09.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 01

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, den am 23.03.2022 gefassten Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ aufzuheben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ hat die Verwaltung die vom Rat beauftragte frühzeitige Beteiligung sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die im Rahmen des Offenlageverfahrens eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ festgestellt.

Gem. § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die 1. Flächennutzungsplanänderung musste folglich der Bezirksregierung als höhere Planungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung hat die Bezirksregierung Arnsberg festgestellt, dass die am 08.12.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises veröffentlichte Bekanntmachung der Stadt Balve zur Durchführung des Offenlageverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB unzureichend ist.

In dieser Bekanntmachung wurden die Stellungnahmen aufgelistet, die umweltrelevante Informationen beinhalten.

Nach einem Urteil des BVerwG ist auf Informationen und Aussagen zu (im Umweltbericht behandelten) Schutzgütern (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter) und auf nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen hinzuweisen.

Was „Arten umweltbezogener Informationen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind, hat der Gesetzgeber nicht abschließend erläutert. Es geht dabei jedoch um mehr als die bloße namentliche Auflistung von umweltbezogenen Stellungnahmen. Erwartet wird, dass durch eine Benennung bzw. typisierende Kurzcharakterisierung der Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Informationen (aus z.B. Gutachten, dem Umweltbericht, Stellungnahmen) ausreichend darauf aufmerksam gemacht wird, inwiefern umweltrelevante Aspekte/ Schutzgüter jeweils betroffen sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Informationen von der Kommune selbst, einer anderen Behörde oder z.B. einer Privatperson

vorgetragen sind.

Eine reine Auflistung der Stellungnahmen, die umweltrelevante Informationen enthalten, reicht nach Auffassung der Rechtsprechung nicht aus. Hier ist vielmehr darauf abzustellen, auf welche Schutzgüter sich die umweltrelevanten Informationen beziehen.

Hier liegt aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg ein formeller Mangel vor, der einer Genehmigung der 1. Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.

Eine Heilung des Mangels kann nur durch eine erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB geheilt werden.

Hierfür muss zunächst der bereits gefasste Feststellungsbeschluss aufgehoben und die erneute Offenlage beschlossen werden.

Ich bitte Sie daher meinem Beschlussvorschlag zu folgen.

H. Mühling